



Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 4. Juli 2026

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

den Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 2. Dezember 2025

– kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026, für § 4 Nummer 5 und § 5 jedoch mit Wirkung vom 1. April 2026, für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG);

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

§ 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 9, Abschnitt III Nummer 3, Abschnitt VI, § 4 Nummer 7 bis 11, § 6 und § 7.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des § 5 umfasst nicht die Regelungen in § 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 9, Abschnitt III Nummer 3 und Abschnitt VI.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt. Hinweis: Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Protokollnotizen zum Entgelttarifvertrag.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 4. Juli 2026

0356-III7-55m0200_III7-00037#2026-00001

Die Ministerin
für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
des Landes Hessen

Heike Hofmann



Anlage

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen

vom 2. Dezember 2025

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2026 €/Stunde	ab 01.01.2027 €/Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST/REVIERDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	15,50	16,07
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	15,84	16,42
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	15,15	15,70
1. a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung gemäß § 34a GewO, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung oder gesetzliche Vorgaben diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	15,50	16,07
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,28	17,92
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,82	18,47
[Die Nummern 4 bis 9 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]			
10.	Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	15,15	15,70
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN		
1.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	17,78	18,43
2.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	19,03	19,72
[Die Nummer 3 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]			



IV.	SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften	17,87	18,52
2.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	19,08	19,78
3.	Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind pauschal pro Schicht	3,25	3,25
V.	SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	15,60	16,17
[Abschnitt VI ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]			

§ 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2026 €/Monat	ab 01.01.2027 €/Monat
1. Ausbildungsjahr	1.175,00	1.250,00
2. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
3. Ausbildungsjahr	1.325,00	1.400,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

§ 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des
Konsolenbedieners gemäß § 2 III. 2. pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind,
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Ausbildungskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder
Treibstofflagern eine Zulage von pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut
Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und
eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,
erhalten eine Zulage von pro Stunde 1,50 €
maximal jedoch für 12 Stunden pro Schicht



6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des
Arbeitsgebers als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €
[Die Nummern 7 bis 11 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]

§ 5 Zuschläge

1. Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag auf das gemäß § 2 ausgewiesene Stundengrundentgelt gezahlt.
 2. Mehrarbeit im Sinne dieses Entgelttarifvertrages ist nur die angeordnete und geleistete Arbeit, die die Arbeitszeit im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Monaten von 174 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Interventions- und Revierdienst die Arbeitszeit von 210 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Objektschutzdienst die Arbeitszeit von 264 Stunden im Monat überschreitet (einschl. Arbeitsbereitschaft);
 - im Objektschutzdienst im militärischen Bereich von 264 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Werkfeuerwehrdienst von 288 Stunden im Monat überschreitet.
 3. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 % je Arbeitsstunde.
 4. Für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr) und dienstplanmäßige Sonntagsarbeit auch Oster-Sonntag und Pfingst-Sonntag (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr) erhält der Sicherheitsmitarbeiter 25 % pro Stunde.
Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmer gemäß § 2 II 1, (Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst) und gemäß § 2 II 1. a. (Sicherheitsmitarbeiter in Funktion mit der Qualifikationsanforderung Sachkundeprüfung). Für sie gilt abweichend für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Zuschlag von 12 % pro Stunde, für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, auch Ostersonntag und Pfingstsonntag (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) von 25 % pro Stunde.
 5. Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr 100 % pro Stunde
 - in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr 75 % pro Stunde
 6. Für Arbeit am 24.12. und 31.12., die
 - zwischen 14:00 und 20:00 Uhr geleistet wird 100 % pro Stunde
 - zwischen 20:00 und 24:00 Uhr 75 % pro Stunde.
 7. Für nicht dienstplanmäßige Sonntagsarbeit 50 % pro Stunde
(planmäßig ist die Bekanntgabe des jeweiligen Wochen-/Monatsplanes vier Tage vor dessen In-Kraft-Treten)
 8. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der höchste Zuschlag gezahlt, wobei der Nachtzuschlag und der Mehrarbeitszuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
 9. Werden Arbeitnehmer an dienstplanmäßig freien Tagen (auf Grundlage eines Wochen-/Monatsdienstplanes) aus dringenden betrieblichen Gründen zur Arbeitsleistung herangezogen, kann diese Arbeitsleistung innerhalb von vier Kalenderwochen durch entsprechende Freizeitgewährung ausgeglichen werden.
- [Die §§ 6 und 7 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]

§ 8 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 02.12.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag vom 02.12.2025 kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten – erstmals zum 31.12.2027 gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.